

BMJ - StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mag. Julia Meszaros
Mag. Dr. Michael Fruhmann
Sachbearbeiterin

julia.meszaros@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302118
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.303.961

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Ihre Anfrage vom 16.4.2024 zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes

Das Bundesministerium für Justiz, Stabsstelle für Vergaberecht, nimmt Bezug auf Ihre Anfrage vom 16.4.2024 betreffend die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes¹ (SFBG) und beantwortet diese wie folgt:

Das SFBG regelt die Mindestziele für Auftraggeber bei der Beschaffung bzw. dem Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge und setzt damit die Clean Vehicles Directive (RL 2009/33/EG idF RL [EU] 2019/1161, im Folgenden: CVD) in nationales Recht um. Als öffentliche Auftraggeberin iSd § 4 Abs 1 Z 2 BVerG 2018 hat [REDACTED] das SFBG bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen zu beachten.

Grundsätzlich gilt das SFBG gemäß § 3 Z 1 SFBG ua für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen im Wege der Vergabe von Aufträgen über den Kauf, das Leasing, die Miete oder den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen gemäß § 6 BVerG 2018, deren

¹ Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz) BGBl I 163/2021.

geschätzter Auftragswert die in § 12 Abs 1 Z 1 oder 3 BVergG 2018 genannten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt.

In Umsetzung von Art 2 und Art 3 Abs 2 der CVD legt § 4 SFBG jedoch Ausnahmen vom Geltungsbereich des SFBG für die Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge fest. Bei Erfüllung eines der in § 4 SFBG normierten Tatbestände ist die Beschaffung solcherart ausgenommener Straßenfahrzeuge für die Berechnung der Mindestanteile gemäß § 5 SFBG irrelevant.

Im vorliegenden Fall stellt sich aufgrund der Angaben in der Anfrage die Frage, ob die Beschaffung von Fahrzeugen, für die ein sog „Blaulichtbescheid“ gemäß § 20 Abs. 5 lit. b KFG² bzw. die Erlaubnis zum Einsatz eines Tonfolgehorns gemäß § 22 Abs. 4 KFG ausgestellt wurde, unter einen der Ausnahmetatbestände des § 4 SFBG subsumiert werden kann. Dabei kommt als möglicher Ausnahmetatbestand § 4 Z 1 SFBG iVm Art. 2 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2018/858³ („Fahrzeuge, die für den Einsatz durch ... die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut wurden oder dafür angepasst wurden“; „vehicles designed and constructed or adapted for use by ... forces responsible for maintaining public order“) in Betracht. Demzufolge kann nach Auffassung der Europäischen Kommission ein Polizeitransporter mit Spezialausrüstung und Blinklicht vom Anwendungsbereich der CVD (bzw des SFBG) ausgenommen sein, während dies für einen „normalen“ Kleintransporter, der von den Polizeidienststellen für die Beförderung von Dokumenten von einer Dienststelle zu einer anderen eingesetzt wird, nicht gilt.⁴

Die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes nach § 4 Z 1 SFBG iVm Art. 2 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2018/858 setzt somit voraus, dass das Straßenfahrzeug **eigens für den Einsatz** durch die für die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut** bzw. **angepasst** wurde. Der im Ausnahmetatbestand ebenfalls erwähnte Bereich

² Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967), BGBl 267/1967 idGF.

³ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl L 2018/151, 1.

⁴ *Europäische Kommission*, Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Artikel 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität 2020/C 352/01, ABl C 2020/352, 1 (2, Punkt 2.), abrufbar unter: [EUR-Lex -52020XC1022\(01\) - DE -EUR-Lex \(europa.eu\)](#) (im Folgenden: Bekanntmachung der Kommission).

des Katastrophenschutzes bzw. der Feuerwehr sind nach Auffassung des BMJ im gegenständlichen Fall nicht einschlägig.

Spezifischer Verwendungszweck des Straßenfahrzeuges muss daher der Einsatz durch die für die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte“ sein. Laut Angaben [REDACTED] werden sog „Blaulichtbescheide“ für Straßenfahrzeuge beantragt, die in den Bereichen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] tätig sind. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 KFG können Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht u.a. bei Fahrzeugen verwendet werden, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind (lit. a), bei Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes sowie des Entminungsdienstes zur Verwendung kommen (lit. b), bei Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften (lit. e) oder (unter bestimmten Umständen) bei Fahrzeugen, die von beideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden (lit. g). Die gegenständlichen Fahrzeuge [REDACTED] fallen unstrittiger Weise nicht in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Z 4 KFG. Gemäß § 20 Abs. 5 KFG dürfen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei nicht unter Abs. 1 Z 4 leg. cit. fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist,⁵ dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und diese Fahrzeuge für bestimmte Verwendungen bestimmt sind, unter anderem „für den öffentlichen Hilfsdienst“ (lit. b). Als „öffentlicher Hilfsdienst“ iSd lit. b ist nur ein solcher anzusehen, dessen Einsatz von wesentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit ist.⁶ Die Bewilligung zum Führen von Blaulicht für bestimmte Fahrzeuge setzt voraus, dass aus Gründen, die eindeutig im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Katastrophen), ein rasches Einschreiten erforderlich ist.⁷ Wird daher ein „Blaulichtbescheid“ von den dafür zuständigen Behörden erteilt, so sehen diese Behörden das Vorliegen der oben genannten, restriktiv zu beurteilenden⁸ Voraussetzungen als erfüllt. Daran anknüpfend geht das BMJ davon aus, dass Fahrzeuge, für die ein aufrechter „Blaulichtbescheid“ gemäß § 20 Abs. 5 lit. b KFG vorliegt, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (im konkreten Fall im Bereich des Straßenverkehrs) eingesetzt werden sollen.

Aufgrund der Darstellung [REDACTED] geht das BMJ davon aus, dass die ggstdl. Straßenfahrzeuge vom Fahrzeughersteller nicht speziell „konstruiert und gebaut“, sondern

⁵ Vgl. dazu näher etwa VwGH 21.8.2014, Ro 2014/11/0068, VwGH 11.3.2019, Ra 2019/11/0035.

⁶ Siehe dazu bereits VwGH 23.10.1974, 0638/74 (VwSlg 8689 A/1974).

⁷ Vgl. dazu schon *Würrer*, Blaulicht und die Wiener Verkehrsbetriebe ZVR 1979, 131; idS auch *Grundtner*, KFG² (2017) § 20.

⁸ Zum Gebot der restriktiven Interpretation des § 20 Abs. 5 KFG vgl. etwa VwGH 27.4.2017, Ra 2016/11/0181.

spezifisch an die Bedürfnisse [REDACTED] angepasst wurden (vgl. dazu die Formulierung in der Anfrage „Beschaffung nicht nur das Fahrzeug selbst ... sondern auch der ... notwendige Umbau“, sowie der übermittelte Auszug aus dem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung⁹). Die Ausnahmeregelung des § 4 Z 1 SFBG greift nämlich nur dann, wenn ein **bereits entsprechend adaptiertes Straßenfahrzeug** für eine Verwendung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beschafft wird (z.B. Einbau der Blaulichtanlage, Adaption des Armaturenbrettes für ein Funkgerät, Einbau eines Funkgeräts).¹⁰ Dies setzt voraus, dass das Fahrzeug und die Anpassungsleistungen **im selben Verfahren** beschafft werden, da sie nur dann als „**eigens angepasst**“ iSd der CVD und des SFBG gelten.¹¹ Wird hingegen ein handelsübliches Straßenfahrzeug beschafft und erst nachfolgend (z.B. in einer eigenen Werkstätte) für diese Zwecke adaptiert, kann die Beschaffung nicht unter § 4 Z 1 SFBG subsumiert werden und fällt damit in den Geltungsbereich des Gesetzes.¹² Damit ein adaptiertes Fahrzeug unter den Ausnahmetatbestand subsumiert werden kann, dürfen die Anpassungsleistungen daher nicht separat in Auftrag gegeben werden.¹³ Entscheidend ist, dass die Straßenfahrzeuge bereits in dieser (adaptierten) Form beschafft werden.

Dabei dürfen die Adaptionen zwar nicht marginal sein, um die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen zu können; sie müssen aber auch nicht substantiell oder wertmäßig überwiegend sein, um den Tatbestand der „Anpassung“ zu erfüllen.¹⁴ Beim Einbau spezieller Kommunikationsgeräte oder Warnleuchten (z.B. Blaulicht) kann bereits von einer „ausreichenden“ Adaption ausgegangen werden.¹⁵

Zusammengefasst ist die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 4 Z 1 SFBG an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. **Verwendungszweck** nach Art. 2 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2018/858: Einsatz durch den Katastrophenschutz, die Feuerwehr bzw. die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte, und
2. **Konstruktion, Bau bzw. Anpassung eigens zu diesem Zweck**: Etwaige Anpassungsleistungen müssen **gemeinsam** mit dem Fahrzeug beschafft werden;

⁹ Dies betrifft etwa die Montage einer 230V Stromversorgung mittels Spannungswandler mit Steckdose, Montage einer Tablethalterung, einer Rückwand, eines Arbeitstisches mit Vollholzplatte, eines Heizlüfters und einer zusätzlichen Batterie.

¹⁰ ErläutRV 941 BlgNR 27. GP 12.

¹¹ Bekanntmachung der Kommission, 2 (Punkt 3.).

¹² ErläutRV 941 BlgNR 27. GP 12.

¹³ Bekanntmachung der Kommission, 2 (Punkt 3.).

¹⁴ ErläutRV 941 BlgNR 27. GP 11.

¹⁵ Vgl. ErwGr 17 RL (EU) 2019/1161.

eine Anpassung darf nicht erst im Nachhinein (z.B. in einer eigenen Werkstatt) oder durch die Erteilung eines separaten Auftrages erfolgen.

Bei jenen Fahrzeugen [REDACTED], für welche ein aufrechter „Blaulichtbescheid“ vorliegt, kann daher nach Einschätzung des BMJ davon ausgegangen werden, dass diese der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen¹⁶ und damit einen Verwendungszweck nach Art. 2 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2018/858 erfüllen.

Soweit diese Straßenfahrzeuge **gemeinsam** mit den entsprechenden Adaptionen (LED Blaulichtbalken, Funkgerät, etc.) beschafft wurden – wovon das BMJ aufgrund der Angaben [REDACTED] und des vorgelegten Auszuges aus der Ausschreibung [REDACTED] ausgeht¹⁷ –, können sie aus ho Sicht unter den Ausnahmetatbestand des § 4 Z 1 SFBG subsumiert werden.

Da die Beschaffung dieser Straßenfahrzeuge vom Anwendungsbereich des SFBG ausgenommen ist, sind sie auch nicht für die Berechnung der Mindestanteile gemäß § 5 SFBG relevant.

Für Rückfragen steht die Stabsstelle für Vergaberecht gerne zur Verfügung.

Für die Bundesministerin:
FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

¹⁶ Dies gilt insbesondere für das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED], welches laut vorgelegter Kopie des Zulassungsscheins zudem die Verwendungsbestimmung 72 (zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt) nach Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung, BGBl II 464/1998 idF BGBl II 282/2023, aufweist.

¹⁷ Gleichwohl ist festzuhalten, dass sich aus dem übermittelten Auszug (!) aus dem Leistungsverzeichnis nicht positiv erschließen lässt, dass die Adaptionen unter einem mit der Anschaffung des Fahrzeuges beauftragt wurden.